

WIR STREIKEN !

WIR STREIKEN !

Streik-Info

Wissenswertes zu Tarifverhandlungen,
Arbeitskampf und Streik



**Gewerkschaft
der Polizei**
Baden-Württemberg

Streiken – aber richtig!

Impressum

Gewerkschaft der Polizei
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Maybachstraße 2 – 71735 Eberdingen/Hochdorf
Telefon: +49 7042 879-0
info@gdp-bw.de – www.gdp-bw.de

Hans-Jürgen Kirstein (V.i.S.d.P.), Landesvorsitzender
Satz und Gestaltung: Kathrin Schramm

© GdP BW 2021

Auf Dich kommt es an!

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

jetzt geht es darum, unsere Forderungen durchzusetzen: allen voran die Forderung nach einer gerechten Erhöhung des Entgelts! Damit uns das gelingt, brauchen wir Dich! Beteilige Dich am Streik und trage damit zu unserem gemeinsamen Erfolg und zu besseren Arbeitsbedingungen bei.

**Zeigen wir, dass es uns Ernst ist mit unseren Forderungen – jetzt!
Wir zählen auf Dich!**

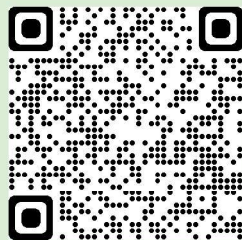
Alles Wissenswerte rund um Tarifverträge, Streik und Arbeitskampf erfährst Du in diesem Leitfaden.

Nützliche Informationen zur Tarifpolitik findest Du hier:

Auf der Website der GdP-Bund (www.gdp.de)
unter „Tarif- und Sozialpolitik“.

Auf der Website der GdP Baden-Württemberg
(www.gdp-bw.de)
unter „Informationen“ / „Tarifinfos“.

Auch Deine Streikleitung in Baden-Württemberg
steht Dir für alle Deine Fragen gerne persönlich
zur Verfügung:
streikleitung@gdp-bw.de



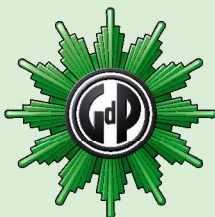
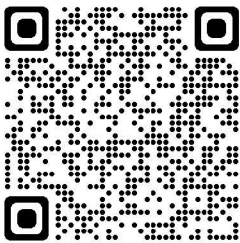
Die GdP – Deine Gewerkschaft

Fünf gute Gründe für Deine Mitgliedschaft in der GdP

- Eine Gewerkschaft für alle Polizeibeschäftigten
- Berufs- und Inkassorechtsschutz
- Großes Versicherungspaket
- Umfangreiches Seminar- und Bildungsprogramm
- Streikgeld ab dem ersten Streiktag – ohne Wenn und Aber!

Übrigens:

Wenn Du GdP-Mitglied werden möchtest, kannst Du der GdP auch direkt am Streiktag beitreten. Dein Beitrittsformular erhältst Du bei Deiner Streikleitung oder Du kannst es Dir vorab auf der GdP-Homepage ausdrucken: (www.gdp-bw.de) unter „Leistungen“ / „Mitglied werden“



Werde GdP-Mitglied
und Teil einer starken Gewerkschaft!

Die Streikleitung – Dein Partner für den Streik

Für alle Deine Fragen rund um den Streik steht Dir Deine Streikleitung gerne zur Verfügung. Du erreichst sie unter

streikleitung@gdp-bw.de

Aufgaben und Befugnisse der Streikleitung

Die Streikleitung ist für die Durchführung der Streikmaßnahmen verantwortlich. Bei bundesweiten Tarifeinsetzungen wird eine zentrale Streikleitung beim Bundesvorstand und eine regionale Streikleitung in jedem Landesbezirk etabliert. Die Streikleitung ist im Rahmen ihrer Kompetenzen befugt, Entscheidungen zu treffen, Gespräche mit Arbeitgebern zu führen und Notdienstvereinbarungen mit Arbeitgebern abzuschließen. Alle an einem Arbeitskampf beteiligten Mitglieder (und Nichtmitglieder) haben den Anweisungen der Streikleitung zu folgen.

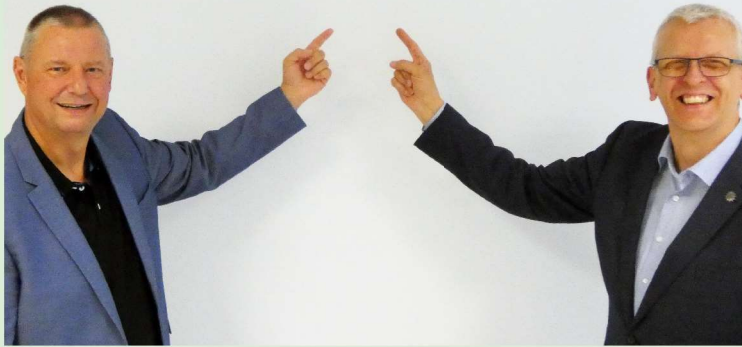
**Keine Streikteilnahme ohne Streikaufruf
Deiner Gewerkschaft!**



Tarifvertrag und Tarifverhandlung

Tarifverträge für jeden Anspruch

Im TVÖD, TV-L und TV-H sind die allgemeinen Arbeitsbedingungen wie Dauer der Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Jahressonderzahlungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Kündigungsfristen geregelt. Daneben gibt es spezielle Tarifverträge, z. B. zur betrieblichen Altersvorsorge bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder), zur Altersteilzeit, zum Rationalisierungsschutz und für Auszubildende.



Rechtliche Grundlage der Tarifarbeit ist das Grundgesetz (GG). Die Tarifautonomie ist das durch Art. 9 Abs. 3 (GG) geschützte Recht der Koalition (die Vereinigung auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite), die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder selbstverantwortlich (autonom) ohne staatliche Zwänge und Einflüsse zu regeln und zu gestalten. Das Tarifvertragsgesetz (TVG) regelt, was Inhalt von Tarifverträgen sein kann und wer sie abschließen darf.

Wann beginnen Tarifverhandlungen?

Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst (ÖD) beginnen in der Regel nach Ablauf oder Kündigung eines Tarifvertrages bzw. Kündigung einzelner Regelungen des Tarifvertrages (z. B. Entgelttabellen).

Anders verhält es sich bei der Forderungsfindung der Gewerkschaften. Diese finden bereits Monate vorher statt. In den Tarifkommissionen und Gremien der einzelnen Landesbezirke werden mögliche Forderungen der GdP diskutiert und beschlossen und dann von der Bundestarifkommission (BTK) der GdP bewertet.

Die BTK ist das Gremium innerhalb der Gewerkschaft, das u. a. für die abschließende Forderungsfindung und das Führen der Tarifverhandlungen verantwortlich ist.



Was Du vor dem Streik wissen solltest

Was ist ein Streik?

Der Streik ist eine demokratisch beschlossene und gemeinschaftliche Arbeitsniederlegung. Das heißt, dass Beschäftigte gemeinsam aufhören zu arbeiten. Geht in den Verhandlungen nichts mehr vorwärts, kann die Tarifkommission das Scheitern der Verhandlungen feststellen. Dann wird per Urabstimmung entschieden: Mindestens 75 Prozent der betroffenen Mitglieder im Tarifgebiet müssen für den Streik stimmen, damit zum Streik aufgerufen wird. Während des Streiks werden die Tarifverhandlungen in der Regel weitergeführt. Wird ein Ergebnis erzielt, sind es erneut die Gewerkschaftsmitglieder, die entscheiden: mindestens 25 Prozent von ihnen müssen der Annahme des Ergebnisses zustimmen. Dann ist der Streik beendet.

Wer darf sich an einem Streik beteiligen?

Alle Tarifmitarbeitenden (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) die einer Dienststelle des Landes oder des Bundes angehören. Beamtinnen und Beamte dürfen während ihrer Arbeitszeit nicht streiken, sie dürfen jedoch in ihrer Freizeit an einem Streik teilnehmen. Auszubildende einer Dienststelle, sofern sie nicht Anwärterinnen oder Anwärter sind, dürfen sich an Streikmaßnahmen beteiligen.

Zeiterfassung

Am Streiktag findet keine Zeiterfassung statt. Die Arbeitszeit muss nicht nachgeholt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen, sie können ihre Absicht der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik dem Arbeitgeber gegenüber verschweigen. (Bundesarbeitsgericht 12.11.1996-1AZR364/96)

Überstunden

Überstundenanordnungen aus Anlass der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht. Jede Anordnung erforderlicher Mehrarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Personalrats.

Betriebsmittel und Fahrzeuge

Betriebsmittel, wie z. B. Fahrzeuge des Arbeitgebers, dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht für Streikzwecke genutzt werden.



Maßregelungsverbot

Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme am Streik sind verboten; anderslautende Behauptungen der Arbeitgeber dienen lediglich der Verunsicherung. Sie sollen nur davon abhalten, das Recht nach Art. 9 Abs. 3 GG in Anspruch zu nehmen.

Notdienste

Immer wieder wird behauptet, während des Streiks müssten Notdienstarbeiten durch Beschäftigte erbracht werden. Jedoch darf die Dienststellenleitung während des Arbeitskampfes diese Notdienstarbeiten nicht einseitig organisieren und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dazu verpflichten. Die Organisation von arbeitskampfbedingten Notdiensten ist immer gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der streikenden Gewerkschaft: Notdienstvereinbarungen sind nur in Abstimmung mit der GdP-Streikleitung zulässig.

Wichtig

Du hast von der GdP keine Mitteilung erhalten, dass Du persönlich für Notdienstarbeiten vorgesehen bist? Dann kann Dein Arbeitgeber Dir die Streikteilnahme nicht verweigern (siehe auch Maßregelungsverbot). Geschieht dies dennoch, macht sich Dein Vorgesetzter bzw. die Dienststellenleitung ggf. strafbar. Die Streikleitung bittet in solchen Fällen um entsprechende Hinweise.

Regelungen für den Personalrat

Personalratsmitglieder sind nach dem LPVG zur Neutralität verpflichtet. Sie dürfen nicht aktiv zum Streik aufrufen, sie dürfen jedoch am Streik persönlich teilnehmen. Das Versenden und Verbreiten von Tarifinformationen und Streikaufrufen ist Personalräten grundsätzlich gestattet, sofern diese Unterlagen als Information und nicht als persönlicher Aufruf zur Teilnahme zu erkennen sind. Gleiches gilt für die Jugend- und Ausbildungsvertreterinnen und -vertreter (JAV).

Streikbrechertätigkeiten

Keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer ist zum Streikbruch bzw. zu direkter Streikarbeit verpflichtet. Die Arbeit kann nach ständiger Rechtsprechung des BAG verweigert werden, dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte sowie Auszubildende. Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung. Eine berechtigte Verweigerung von Streikarbeit führt nicht zum Verlust des Arbeitsentgeltanspruchs, zumindest dann nicht, wenn die eigentlich geschuldete Arbeitsleistung trotz des Streiks erbracht werden kann (Urteil vom 10.09.1985 – 1AZR 262/84).

Hast Du Fragen?

Oder benötigst Du weitere Informationen? Deine Streikleitung steht Dir mit Rat und Tat gerne zur Verfügung:

streikleitung@gdp-bw.de



Streikgeld von der GdP

Die GdP zahlt ihren Mitgliedern Streikgeld. Die Berechnung des Streikgelds erfolgt in der Regel nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor Beginn des Arbeitskampfes entrichteten Beiträge und nach dem tatsächlichen Arbeitsausfall. Auch Teilzeitbeschäftigte erhalten Streikgeld, sofern sie am Streiktag zur Arbeit eingeteilt sind.

Auf das gewährte Streikgeld werden Abgaben zur Arbeitslosenversicherung und andere Sozialversicherungen angerechnet, ausbezahlt wird der Nettobetrag. Mitglieder, denen nachträglich Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind verpflichtet, das Streikgeld zurückzuzahlen. Mitglieder, die innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Streikgelds aus der GdP austreten, müssen das erhaltene Streikgeld in voller Höhe zurückzahlen.

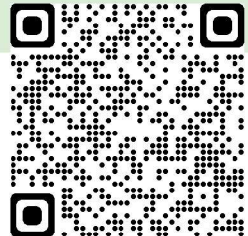
Für Neumitglieder (Eintritt innerhalb von drei Monaten vor Beginn oder während des Arbeitskampfes) gilt dies für einen Zeitraum von 18 Monaten. Mitglieder, die bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeiten leisten und infolgedessen ausgeschlossen werden, müssen das gewährte Streikgeld ebenfalls zurückzahlen.

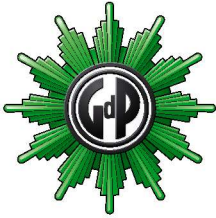
Formulare für die Streikgeldabrechnung

erhältst Du am Streiktag vor Ort bei der Streikleitung und auch auf der GdP-Homepage (www.gdp-bw.de) unter „Informationen“ / „Tarifinfos“.

Die ausgefüllten Formulare zur Streikgeldabrechnung und eine Kopie Deiner Verdienstbescheinigung mit den Abzügen aus dem Streik sende bitte an:

finanzabteilung@gdp-bw.de





Mach mit beim Streik.
Auf Dich kommt es an!



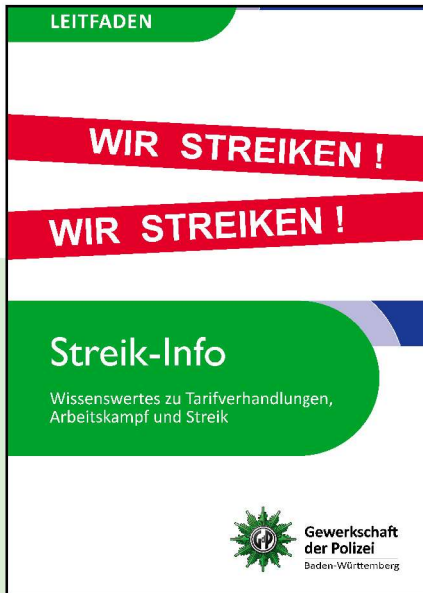
Eine starke Gewerkschaft steht hinter Dir!

Meine Streiktermine:

Meine Ansprechpartner:

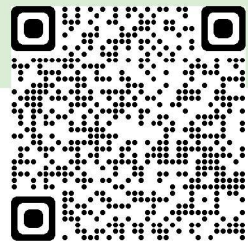
Meine Notizen:





Der Leitfaden ‚Streik-Info‘ ist zum Download
im PDF-Format verfügbar:

Auf der Website der GdP Baden-Württemberg
(www.gdp-bw.de)
unter „Informationen“ / „Tarifinfos“.



WIR STREIKEN !

WIR STREIKEN !



**Gewerkschaft
der Polizei**

Baden-Württemberg

www.gdp-bw.de